

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der
Gemeinde Sommerkahl
(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
vom 20.12.2016**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Sommerkahl folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Sommerkahl (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 20.12.2012:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sommerkahl, 20.12.2016

Albin Schäfer
1. Bürgermeister